Erklärung zum Einkommen **Vollständiges Ausfüllen zwingend erforderlich!**

Auflistung aller unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie	
Name, Vorname	Geburtsdatum

1. Angaben zur Mutter/Elternteil/Personensorgeberechtigte

Name, Vorname		
Wohnanschrift		
private Tel. Nr.		
Tätigkeit		
Arbeitsstelle		
dienstl. Tel. Nr.		
monatliches steuerpflichtiges Einkommen (brutto)	Art des Einkommens/Summe	Verändertes Einkommen seit wann ?
dem Einkommen hinzuzurechnen (z.B.: Unterhalt, ALG I, ALG II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und weitere siehe § 6 (8c) Rückseite) **(KEIN KINDERGELD)**	Bezeichnung/Summe	ab wann ?

2. Angaben zum Vater/Personensorgeberechtigter

Name, Vorname		
Wohnanschrift		
private Tel. Nr.		
Tätigkeit		
Arbeitsstelle		
dienstl. Tel. Nr.		
monatliches steuerpflichtiges Einkommen (brutto)	Art des Einkommens/Summe	Verändertes Einkommen seit wann ?
dem Einkommen hinzuzurechnen (z.B.: Unterhalt, ALG I, ALG II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und weitere siehe § 6 (8c) Rückseite) **(KEIN KINDERGELD)**	Bezeichnung/Summe	ab wann ?

Es wird versichert, dass die hier gemachten Angaben richtig sind.

Datum/Unterschrift der Mutter/Personensorgeberechtigte

Datum/Unterschrift des Vaters/Personensorgeberechtigte

Die Satzung des Landkreises Dahme Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegebeitragssatzung) finden Sie unter:
https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/131/Kindertagespflegebeitragssatzung.pdf

Auszug aus der Kindertagespflegebeitragssatzung

§ 6 Grundsätze der Berechnung, Fälligkeit und Höhe der Elternbeiträge

(1) – (7) ...

(8) Das bereinigte Einkommen im Sinne dieser Satzung wird wie folgt berechnet:
a) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG), soweit diese nicht nach § 3EStG steuerfrei sind (steuerpflichtiges Einkommen).
b) Vom ermittelten steuerpflichtigen Einkommen gemäß Absatz 8a) ist ein Pauschalbetrag von 35 v. H. dieser Summe abzuziehen.
c) Der ermittelte Betrag gemäß Absatz 8b) vermehrt sich um das folgende steuerfreie Einkommen:
1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a - 1d EStG sind
2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
3. Einkommen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe)
4. sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) und dem Wehrgesetz (WG)
5. Leistungen nach der Berufsausbildungsbeihilfe(BAB)soweit diese nicht Leistungen für das Kind/ die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern sind.
6. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit vollem Förderungsbetrag (Zuschuss + Darlehn), abzüglich 20 % für die Finanzierung des Aufwandes für die Ausbildung und abzüglich des Kinderbetreuungszuschlages.
7. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt
d) Der ermittelte Betrag nach Absatz 8b) und 8c) vermindert sich um nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten/Eltern leben. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen. Dieser wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Es werden je angefangene Stunde 10,00 Euro als Beitrag erhoben.

(10) Die Höhe des für den Beitragsschuldner maßgeblichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist.

(11) Übersteigt der ermittelte Elternbeitrag den in der jeweiligen Kommune festgelegten Höchstbeitrag der entsprechenden Gebührensatzung für die Kindertagesstätten, so ist der Elternbeitrag auf diesen Höchstbeitrag zu reduzieren.

§ 9 Essengeld

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen in einer Kindertagespflegestelle wird gemäß § 17 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen(Essengeld) von den Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.

(2) Der Zuschuss wird auf der Grundlage von 200 Anwesenheitstagen jährlich (10 Monate) berechnet und in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Mit dieser Berechnung sind tatsächliche Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit) sowie betreuungsfreie Zeiten der Kindertagespflegeperson abgegolten.

(3) Die Höhe des Essengeldeswird auf 30,50 Euro je Monat festgesetzt.

(4) Die Erhebung erfolgt für einen Zeitraum von 12 Monaten.

(5) Die Organisation und Durchführung der Finanzierung der Essenversorgung in der Kindertagespflegestelle erfolgt über die Kindertagespflegeperson selbstständig. Es obliegt der Kindertagespflegeperson, das Mittagessen selbst herzustellen oder anderweitig zu organisieren.

(6) Das Essengeld ist jeweils am 10. des Monats fällig und wird von der zuständigen Kommune erhoben.

(7) Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat können die Personensorgeberechtigten/Eltern für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Essengeldpauschale befreit werden. Hierzu stellen die Personensorgeberechtigten/Eltern einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der zuständigen Kommune und fügen entsprechende Nachweise bei.